

**Gemeinde Neidenstein
Landkreis Rhein-Neckar**

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absätze 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein am 22. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. November 2015 in der Fassung vom 24. November 2020 beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023
ab dem 01.01.2024 | 3,75 €
3,97 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche
ab dem 01.01.2023 | 0,47 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023
ab dem 01.01.2024 | 3,75 €
3,97 € |

§ 2

§ 42 a erhält folgende Fassung:

**§ 42 a
Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 richtet sich nach dem Tarif, der vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Unterer Schwarzbach (WZV) erhoben wird.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neidenstein, den 22. November 2022

Frank Gobernatz
Bürgermeister